

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 82, Waldkraiburg West

Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss hat mit Beschluss vom 08.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 82, Waldkraiburg West, in der Fassung vom 16.05.2023, einschließlich der redaktionellen Änderungen laut Beschlusses vom 17.09.2024, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt südlich der Danziger Straße, nördlich der Staatsstraße 2352 (Inntalstraße) und westlich der Von-der-Tann-Straße. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Satzung und seine Begründung bei der Stadt Waldkraiburg, Bauverwaltung, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Waldkraiburg unter: <https://www.waldkraiburg.de/de/aktuelle-bauleitplanverfahren> veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



41 se

Waldkraiburg, den 10.11.2025

Robert Pötzsch
Erster Bürgermeister



Umgriff des Geltungsbereiches ist blau hervorgehoben.

anzuheften am: 11.11.2025
abzunehmen am: 26.11.2025